

**Satzung zur Ordnung der Benutzung der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen  
Freiflächen und Wege am Steinberger See**

**– Seeordnung Steinberger See –**

Die Gemeinde Steinberg am See erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen und Geltungsbereich dieser Satzung**

(1) Die Gemeinde Steinberg am See ist Eigentümerin und Betreiberin von öffentlichen Parkplätzen, öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen am Steinberger See.

(2) Die Gemeinde Steinberg am See betreibt Liegewiesen, Freiflächen und Gehwege als der Erholung und Ruhe dienende öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 (nachfolgend „Seekarte“) rot eingegrenzten Bereich. Die Seekarte ist Bestandteil dieser Satzung. In der Seekarte sind des Weiteren konkrete Einrichtungen gemäß §1 (1) und (2) festgelegt und bezeichnet.

**§ 2 Benutzung der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wege**

(1) Die Benutzer haben sich auf den öffentlichen Liegewiesen, den sonstigen Freiflächen und den Wegen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Die Benutzer haben sich auf den öffentlichen Liegewiesen, den sonstigen Freiflächen und den Wegen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Von der Benutzung der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen ausgeschlossen sind:

- Kinder unter 6 Jahren ohne verantwortliche Begleitperson;
- betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.

(4) Auf den öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen (dazu zählen auch Grünflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes im Sinne des Straßenverkehrsrechts, z. B. Grünstreifen oder -flächen im Anschluss an Gehsteige oder Fahrbahnen) und Wegen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
2. das unberechtigte Befahren und Beparken außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen mit Fahrzeugen aller Art;
3. die Reinigung von Fahrzeugen aller Art;
4. die Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
5. das Grillen außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze
6. die Errichtung und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
7. das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen;
8. die Durchführung nachfolgender Handlungen ohne vorherige Genehmigung durch die jeweils zuständige Behörde:

- der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
- die Durchführung von Werbung aller Art;
- das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften;
- das Anbieten gewerblicher Leistungen;
- das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken;
- die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen;
- das Betreiben von Flugdrohnen (Quadrocoptern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten;
- das Abhalten von Versammlungen
- das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen jeglicher Art.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Parkplätze unterliegt der Benutzungssatzung der Gemeinde Steinberg am See für die öffentlichen Parkplätze am Steinberger See.

### **§ 3 Einschränkungen der Benutzung**

- (1) Bei Überfüllung der Anlagen kann der Zutritt für Gäste zeitweise gesperrt werden.
- (2) Durch Anordnung der Gemeinde Steinberg am See können Teile der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wege für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (3) Benutzer haben keinen Anspruch darauf, dass Einschränkungen der Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 begründet werden. Zur Anordnung von Maßnahmen sind befugt:

- die Gemeinde Steinberg am See, vertreten durch den ersten Bürgermeister oder eine durch ihn ermächtigte natürliche oder juristische Person;
- die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, handelnd für die Gemeinde Steinberg am See, als Sicherheitsbehörde;
- Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse oder ihres gesetzlichen Auftrages.

Wenn Anordnungen mündlich gegenüber Benutzern ausgesprochen werden, haben sich die anordnenden Personen auf Verlangen auszuweisen, sofern deren Berechtigung zur Erteilung von Anordnungen nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

#### **§ 4 Mitführen von Tieren, Anleinplicht**

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Besucher und die öffentliche Reinlichkeit ist das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen verboten. Hunde sind im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung anzuleinen.

#### **§ 5 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

(1) Wer auf den öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 7) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkreme von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Steinberg am See diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen (Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO). Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kosten werden durch Leistungsbescheid auferlegt und können nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) erhoben werden.

#### **§ 6 Platzverweis**

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, welche

1. den Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder dort Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

3. gegen Anstand und Sitte verstoßen oder von der Benutzung nach § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wege für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 1 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
2. entgegen § 2 Abs. 4. Nr. 2 unberechtigt parkt oder Flächen befährt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 Fahrzeuge aller Art reinigt;
4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 öffentliche Liegewiesen, sonstige Freiflächen und Wege, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereiche grillt;
6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 offene Feuerstellen errichtet und betreibt;
7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 auf den öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen Zelte, Wohnmobile und Wohnwagen aufstellt sowie im Freien nächtigt;
8. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 8 ohne Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken verkauft, Werbung aller Art durchführt, Druckschriften verteilt, vertreibt oder anbringt, zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert, Vergnügungen und Musikdarbietungen veranstaltet, Drohnen, Modellflugzeuge oder – boote betreibt, Liegewiesen mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, oder Versammlungen abhält
9. entgegen § 3 Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider handelt;
10. die Verhaltensregeln des § 4 beim Mitführen von Tieren und Anleinplicht von Hunden missachtet;
11. entgegen § 5 Abs. 1 Tierexkremte wie Hundekot usw. nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
12. einem nach § 6 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Steinberg am See haftet für Personen- oder Sachschäden, die aus der Benutzung von öffentlichen Liegewiesen, sonstigen Freiflächen und Wegen entstehen, nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen.

## **§ 9 Weitere Rechtsvorschriften**

Zum Mitführen von Hunden (§ 4) bleiben die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Steinberg am See über die Hundehaltung (Hundehaltungssatzung) vom 09.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem ..... 2018 in Kraft.

Steinberg am See, ... 2018  
Gemeinde Steinberg am See

Harald Bemmerl  
Erster Bürgermeister

### Anlage

Lageplan „Seekarte“ Maßstab 1:10.000 als Bestandteil zur Satzung